

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Collegium Musicum der Jesuitenkirche Luzern» (CM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Luzern.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der geistlichen Musik an der Jesuitenkirche Luzern auf einem hohen künstlerischen Niveau. Zur Erreichung dieses Zweckes formiert er einen Chor und/oder ein Ensemble.

Der Verein arbeitet mit anderen Institutionen, insbesondere mit der Hochschule Luzern – Musik, zusammen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem oder der Kassier/in
- dem Präfekten der Jesuitenkirche (ex officio)
- der künstlerischen Leitung (ex officio)
- dem oder der verantwortlichen Kirchenmusiker/in der Jesuitenkirche (ex officio)
- zwei Rechnungsrevisoren
- freiwillige Mitglieder (Sängerinnen, Sänger, Orchestermitglieder)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin auf Ende des Vereinsjahres.

IV. Organe

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren (je nach Entscheid der Vereinsversammlung, Art.12)

Vereinsversammlung

Art. 5

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Prüfung und Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin, Jahresrechnung und Budget
- Wahl des Vorstandes (ausgenommen Mitglieder ex officio)
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes
- Decharge-Erteilung an den Vorstand
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Wahl zweier Revisoren gemäss Entscheid der Vereinsversammlung nach Art.12

Art. 6

In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr aller abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 7

Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten/der Präsidentin unter Angabe der Traktanden drei Wochen vorher einberufen. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann jederzeit schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beim Präsidenten oder der Präsidentin verlangen.

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten/der Präsidentin
- dem oder der Kassier/in
- dem Präfekten der Jesuitenkirche
- der künstlerischen Leitung
- dem oder der verantwortlichen Kirchenmusiker/in der Jesuitenkirche

Art. 9

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trifft sich zu mindestens zwei Sitzungen pro Jahr.

Art. 10

Der Präsident/Die Präsidentin führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 11

Die künstlerische Leitung und der oder die verantwortliche Kirchenmusiker/in erarbeiten in ihrer Funktion und als Mitglieder des Vorstandes zusammen mit der Hochschule Musik, der Präfektur der Jesuitenkirche und Vertretern der Luzerner Kantorei das Jahresprogramm und helfen beim Erstellen des Budgets der Kirchenmusik mit.

Rechnungsrevisoren

Art. 12

Die Vereinsversammlung entscheidet, ob für die Prüfung der Rechnung des Folgejahres Revisoren gewählt werden
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

V. Geldmittel

Art. 13

Die Rechnung und das Budget des Collegium Musicum werden in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Hochschule Luzern - Musik erstellt.

Art. 14

Zur Deckung der Unkosten dienen:

- o Beiträge der Stiftung zur Förderung Geistlicher Musik an der Jesuitenkirche Luzern.
- o Schenkungen, Legate, Spenden
- o Kollekten für die Kirchenmusik
- o Mitgliederbeiträge
- o Erlös aus Veranstaltungen
- o Andere Zuwendungen und Einnahmen

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Sängerinnen und Sänger

Art. 16

Für die Sängerinnen und Sänger gilt die Altersgrenze 60.

Mit Erreichen dieser Altersgrenze scheidet die Sängerinnen und Sänger aus dem Chor oder dem Ensemble aus. Die künstlerische Leitung kann stimmlich begabte Chorsänger für jeweils ein Jahr von der Altersgrenze befreien.

Art. 17

Über das Mitsingen von Chorsängern entscheidet die künstlerische Leitung auf Basis eines Vorsingens und der Erfahrung während der Probenarbeit.

Sängerinnen und Sänger sind verpflichtet, die Verwirklichung der musikalischen Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie nehmen musizierend aktiv an der Liturgie teil.

Art. 18

Die Sängerinnen und Sänger singen pro Jahr mindestens zwei Projekte mit. Sie haben die Noten einstudiert und sind vorbereitet für die Proben. Sie nehmen an den Proben und Aufführungen der Projekte, für welche sie sich eingeschrieben haben, teil.

Art. 19

Die Chöre und Ensembles des Collegium Musicum können auch ausserhalb der Jesuitenkirche musizieren, wenn dadurch die grundsätzliche Zielsetzung gefördert wird.

VII. Geschäftsjahr

Art. 20

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12.

VIII. Schlussbestimmung

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 6. Juni 2009 und treten am 21.03.2019 in Kraft.